

Ende des Papierzeitalters naht

Ausrollphase des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens

Seit dem 1. Juli 2022 können Anträge an die Krankenkassen mit dem elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) übermittelt werden. Das mühsame Ausdrucken von Heil- und Kostenplänen (HKP), das lange Warten auf die Genehmigung sowie die unklare Terminplanung aufgrund sich nicht meldender Patienten haben damit ein Ende – zumindest theoretisch! Wir erläutern den genauen Ablauf, die technischen Voraussetzungen sowie mögliche Fallstricke.

Für welche Anträge kann EBZ verwendet werden?

EBZ kann aktuell in den Bereichen Zahnersatz, Kieferbruch (nur anzeigenpflichtig), Kiefergelenkerkrankungen sowie Kieferorthopädie verwendet werden. Im Lauf des Jahres 2023 werden Parodontalerkrankungen hinzukommen.

Wie ist der genaue Ablauf im EBZ?

Der Ablauf soll hier beispielhaft für den Bereich ZE dargestellt werden. Zunächst wird im PVS-System der Heil- und Kostenplan erstellt. Hierbei sind teilweise neue, genauere Befund- und Therapiekürzel zu verwenden (siehe Kasten am Ende des Artikels). Nach der Planerstellung wird eine sogenannte „Patienteninformation zum

Zahnersatz“ vom PVS-System erzeugt. Diese beinhaltet in verständlicher Weise alle für den Patienten relevanten Informationen, insbesondere auch die Kostenplanung, welche der Patient unterschreiben muss.

Liegt das Einverständnis des Patienten vor, so wird der Plan im PVS-System elektronisch unterschrieben („signiert“). Hierfür soll im Regelfall der elektronische Zahnarztausweis (eHBA) verwendet werden, bei technischen Problemen kann auch auf den elektronischen Praxisausweis (SMC-B) zurückgegriffen werden. Der signierte Plan wird dann direkt vom PVS-System auf elektronischem Weg verschlüsselt

an die Krankenkasse des Patienten versandt. Hierfür wird auf den Dienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen) zurückgegriffen.

Die Krankenkasse prüft den Plan und übermittelt das Ergebnis direkt elektronisch zurück an die Praxis. Die Erfahrung bislang zeigt, dass dies oftmals innerhalb von ein bis zwei Tagen passiert. Sobald die Genehmigung seitens der Krankenkasse vorliegt, kann mit der Therapie begonnen werden. Zudem sendet die Krankenkasse ein separates Genehmigungsschreiben mit detaillierten Informationen an den Versicherten, welches dieser beispielsweise für seine Zusatzversicherung benötigt. Die

Änderungen und Vorteile.



Bislang: Papier- gebundenes Verfahren



- Oftmals **lange Bearbeitungsdauer** (bis zu 3 Wochen bei Krankenkasse)
- **Bonusheft** muss mitversendet werden
- Pläne gehen verloren (z.B. Postweg)
- Patient meldet sich nicht nach Genehmigung
- **Medienbrüche**, z. B. bei geändertem Festzuschuss

Neu: EBZ



- **Schnelle Bearbeitungszeiten** (i. d. R. 1–2 Tage)
- **Direkte Kommunikation** zwischen Zahnarzt und Krankenkasse verschlüsselt über KIM
- **Änderungen** seitens Krankenkasse (z. B. Festzuschuss) werden **direkt in das PVS eingespeist**
- Patient erhält nur noch **Patienteninformation**
- Ein evtl. Gutachterverfahren bleibt vorerst papiergebunden

Ablauf des EBZ im Vergleich zum bisherigen Verfahren

Abbildung auf Seite 8 verdeutlicht den Ablauf des EBZ im Vergleich zum bisherigen Verfahren.

Ist EBZ für Zahnärzte verpflichtend?

In der aktuellen sogenannten Ausrollphase bis Ende 2022 ist die Teilnahme am EBZ für die Zahnärzte freiwillig. Die bisherigen Papiervordrucke können weiterhin verwendet werden. Ab dem Jahr 2023 wird EBZ verpflichtend werden, das heißt, die Papiervordrucke entfallen. Bei technischen Störfällen kann zunächst jedoch auf ein papiergebundenes Ersatzverfahren (Versand des ausgedruckten elektronischen Antrags) zurückgegriffen werden. Somit bleibt auch ab 2023 jederzeit gewährleistet, dass Anträge an die Krankenkassen gerichtet werden können.

Müssen Krankenkassen Anträge via EBZ entgegennehmen?

Ja, sämtliche Krankenkassen sind verpflichtet, seit dem 1. Juli 2022 Anträge via EBZ entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Was benötige ich, um am EBZ teilnehmen zu können?

Um am EBZ teilnehmen zu können, benötigen Sie insbesondere die folgenden beiden technischen Komponenten in Ihrer Praxis bzw. Ihrem PVS-System:

- **KIM-Clientmodul/KIM-Adresse.** KIM steht für „Kommunikation im Medizinwesen“ und ist ein sicherer und verschlüsselter E-Mail-ähnlicher Dienst, der fast unbemerkt im Hintergrund läuft und für den Versand von Anträgen aus der Praxis zur Kasse und umgekehrt für den Versand der Genehmigung zur Praxis als Transportmittel fungiert. Das KIM-Client-Modul sorgt dafür, dass Anträge aus Ihrem PVS versendet bzw. genehmigte Anträge wieder im PVS verarbeitet werden können. Die KIM-Adresse gleicht einer E-Mail-Adresse und kann individuell (z. B. praxisname@kim.telematik) ausgewählt werden.

Checkliste zum Start

- Technische Voraussetzungen für das EBZ schaffen
- Einrichten und testen von KIM: Senden Sie eine Nachricht an test@kzvb.kim.telematik
- Austausch mit Ihrem PVS-Anbieter
- Anbindung an das EBZ und entsprechende Schulung

- **EBZ-Module des PVS.** Die PVS-Hersteller bieten für jeden Leistungsbereich ein spezielles Modul bzw. Update für das elektronische Antrags- und Genehmigungsverfahren an. Die Module bzw. Updates werden nicht automatisch geliefert, sondern müssen bestellt werden! Wer die Module noch im Jahr 2022 bestellt und verwendet, kann an der Anschubfinanzierung zum EBZ teilnehmen. Die Details hierzu werden noch auf Bundesebene ausgearbeitet.

Zudem benötigen Sie die folgenden TI-Komponenten, welche ohnehin in der Praxis bereits vorhanden sein sollten:

- **eHealth-Konnektor.** Ist seit 1. Juli 2021 Pflicht in allen Praxen.
- **eHealth-Kartenterminal.** Ist bei allen Praxen, die an die TI angebunden sind, bereits vorhanden.
- **Elektronischer Zahnarztausweis (eHBA).** Der eHBA wird für das Signieren der elektronischen Anträge benötigt. Sofern noch nicht vorliegend, erhalten Sie ihn bei Ihrer Zahnärztekammer.
- **Elektronischer Praxisausweis (SMC-B).** Ist bei allen Praxen, die an die TI angebunden sind, bereits vorhanden. Mit ihm dürfen Sie aber nur in Ausnahmefällen, wenn der eHBA nicht funktionieren sollte, die Anträge signieren.

Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Refinanzierungsmöglichkeiten der einzelnen Komponenten. Anträge hierzu finden Sie auf kzvb.de unter Digitalisierung & TI > Refinanzierung (Anträge).

Was muss ich ansonsten beachten?

Das EBZ gilt nur für gesetzliche Krankenkassen. Das papiergebundene Verfahren bei den sonstigen Kostenträgern (bspw. Bundespolizei, Bundeswehr, Sozialämter) ändert sich nicht.

Bei der Planung ist der voraussichtliche Festzuschuss anzugeben. Dieser wird im Verlauf des Genehmigungsverfahrens ggf. von der Krankenkasse angepasst. Im Zweifel empfehlen wir, den minimalen Festzuschuss in Höhe von 60 Prozent anzugeben. Eine Einsendung des Bonushefts ist nicht mehr notwendig.

Dr. Maximilian Wimmer
KZVB-Geschäftsbereich
Abrechnung und Honorarverteilung

INFOS IM NETZ

Weitere Informationen, unter anderem die neuen, genaueren Befund- und Therapiekürzel:



[kzvb.de/abrechnung/
elektronische-beantragung-ebz](http://kzvb.de/abrechnung/elektronische-beantragung-ebz)

Das EBZ wird unter anderem Thema des Virti-Talk am 6., 8. und 22. September sein. Anmeldung und weitere Informationen:



[next.edudip.com/de/webinar/
virtti-talk-kurz-klar-informativ/
1831112](http://next.edudip.com/de/webinar/virti-talk-kurz-klar-informativ/1831112)